

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.666.027

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7994/J-NR/2021 betreffend Postenschacher der ÖVP – Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung, die die Abg. Eva-Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen am 22. September 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie oft wurde bisher bei derartigen Bestellungsverfahren (Rektor/in einer PH) vom Reihungsvorschlag des Hochschulrats abgewichen?*

Im Jahr 2012 wurde bei der Besetzung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors der Pädagogischen Hochschule für Tirol vom Reihungsvorschlag abgewichen. Im Jahr 2019 wurde bei der Besetzung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich vom Reihungsvorschlag des Hochschulrates abgewichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015 erfolgte Novellierung des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, unter anderem auch das Anforderungsprofil der Rektorinnen und Rektoren der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen geändert wurde. Es sind damit im Vergleich zur Rechtslage davor zusätzliche Kriterien als zwingende gesetzliche Erfordernisse hinzugekommen, die seit der Gesetzesnovelle 2015 anzuwenden waren, darunter das Erfordernis einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der mehrjährigen Erfahrung in der Forschung.

Während meiner bisherigen Amtszeit wurde von Besetzungsvorschlägen nicht abgewichen.

Zu Frage 2:

- *Wie oft wurden bisher über den Reihungsvorschlag eines Hochschulrats hinaus auch externe Gutachten eingeholt?*

Grundsätzlich muss vorausgeschickt werden, dass gemäß § 13 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 der Hochschulrat einen Vorschlag zur Bestellung einer Bestimmten Person für die Funktion der Rektorin oder des Rektors erstattet, dem die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister folgen kann, aber nicht muss. Das Bestellungsverfahren hat jedenfalls den gesetzlichen Voraussetzungen zu entsprechen und die Grundsätze der Objektivierung einzuhalten. Auf die vorstehend genannten rechtlichen Änderungen beim Anforderungsprofil der Rektorinnen und Rektoren wird hingewiesen. Gutachten zur Objektivierung des Verfahrens sind somit im Hinblick auf die Gewährleistung eines gesetzeskonformen Vollzugs nicht ausgeschlossen bzw. gegebenenfalls legitimer Weise geboten. Neben dem anfragegegenständlichen Fall wurden in zwei weiteren Auswahlverfahren für die Funktion der Rektorin oder des Rektors über den Reihungsvorschlag eines Hochschulrates hinaus externe Gutachten eingeholt.

Zu Frage 3:

- *Gab es im Hinblick auf die Besetzung des/r Rektors/in politische Aufträge? Wenn ja, von wem?*

Nein.

Zu Frage 4:

- *War Mag.^a Christa Vogel, die für Personalentwicklung im Bundesministerium tätig ist, in irgendeiner Weise am Bestellungsverfahren eingebunden? Wenn nein, wie war dies rechtlich sichergestellt?*

Die Genannte war mit dem gegenständlichen Bestellungsverfahren nicht befasst. Rechtlich sichergestellt wurde dies gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 idGF, in Verbindung mit § 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idGF.

Zu Fragen 5 und 6 sowie 10 und 12:

- *Welche Konsequenzen ziehen Sie im Hinblick auf die Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission?*
- *Veranlassen Sie dienstrechtliche Verfahren für die beteiligten Beamtinnen bzw. Mitarbeiterinnen (Entscheidungssträger), weil Sie diskriminiert haben?*
- *Werden Sie dafür sorgen, dass sich die von der Kommission festgestellte unsachliche Ungleichgewichtung der Reihungskriterien bei künftigen Personalauswahlentscheidungen nicht wiederholt? (Seite 28 der Kommissionsentscheidung: „Aufgrund dieser unsachlichen Ungleichgewichtung der Kriterien hatte der Antragsteller keine Chance, eine höhere Punktzahl als sein Mitbewerber Prof. Mag. DDr. Vogel zu erreichen“).*

- *Werden Sie den unter Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes durchgeführten Bestellvorgang aufheben und einen gesetzeskonformen Bestellvorgang einleiten?*

Eingangs ist anzumerken, dass die Gleichbehandlungskommission des Bundes auf Antrag ein Gutachten darüber vorlegt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 4, 5, 6 und 7 bis 8a, 13 sowie 14 bis 16 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG), BGBl. Nr. 100/1993 idgF, vorliegt. Dieses Gutachten ist in einem allfälligen weiteren Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht als eines von vielen Beweismitteln im Rahmen der Beweiswürdigung zu werten. Im Unterschied zu einem zivilgerichtlichen Verfahren gilt im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ein abgeschwächter Beweismaßstab. So hat bzw. hatte der Antragsteller Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, lediglich glaubhaft zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Gleichbehandlungskommission des Bundes, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors zu prüfen. Dies obliegt der Bildungsministerin bzw. dem Bildungsminister, die bzw. der nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 auch die Bestellung durchzuführen hat. Als oberstes Verwaltungsorgan ist die Bildungsministerin bzw. der Bildungsminister dazu verpflichtet, das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG zu beachten, das gebietet, dass die gesamte staatliche Verwaltung - dazu gehört auch die Bestellung von Organen - nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Eine Bestellung einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wäre rechtswidrig und würde dem Legalitätsprinzip widersprechen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann eine Diskriminierung aufgrund des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erst dann vorliegen, wenn eine gleich qualifizierte Person eine unsachliche Benachteiligung erfährt. Eine Diskriminierung einer Person, die die Voraussetzungen für die Funktion nicht erfüllt und damit nicht gleich qualifiziert ist wie andere Bewerberinnen und Bewerber, ist jedoch denkunmöglich.

Zum gegenständlichen Verfahren ist weiters hervorzuheben, dass dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von der Gleichbehandlungskommission keine Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 gegeben wurde. Dies hat sich insbesondere hinsichtlich der Einschätzung der Bewertung der Erfüllung der Bestellungskriterien im damaligen Bewerbungsverfahren offenkundig negativ auf die Entscheidungsfindung durch die Gleichbehandlungskommission ausgewirkt. Dies hätte im Rahmen einer ordnungsgemäß geführten Beweisaufnahme bzw. im Rahmen des gesetzlich gebotenen Parteiengehörs durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgeklärt werden können.

Das gegenständliche Gutachten ist sohin für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung inhaltlich nicht nachvollziehbar. Weiters konnten vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Dienstpflichtverletzungen festgestellt werden, sodass auch keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gesetzt werden. Eine Aufforderung der Gleichbehandlungskommission des Bundes nach § 16a B-GIBG ist ebenfalls nicht ergangen.

Zu Frage 7:

- *Wieviel Schadenersatz muss durch diese Diskriminierung von staatlicher Seite geleistet werden?*

Da im gegenständlichen Verfahren vor dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht auf Initiative der Klagsseite ein außergerichtlicher Vergleich erreicht und das Verfahren ruhend gestellt wurde, sind keine Schadenersatzzahlungen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu leisten.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Welche Konsequenzen ziehen Sie gegenüber jenen Gutachterinnen, die an der diskriminierenden Entscheidung mitgewirkt haben?*
 - a. *Erhalten Sie weiterhin seitens des Ministeriums Aufträge?*
- *Werden Sie verhindern, dass künftig Gutachten und die Auswahl von Gutachtern tendenziös erfolgen (Seite 29 der Kommissionsentscheidung)?*
 - a. *Wenn ja, wie?*

Zunächst ist auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 2, 5 und 6 sowie 10 und 12 hinzuweisen. Für die gesetzeskonforme Bestellung einer qualifizierten Person als Rektorin bzw. als Rektor ist es jedenfalls erforderlich, sich über das Bewertungs- und Bestellungsverfahren ein umfangreiches Bild zu machen und eine Überprüfung der Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber durchzuführen. Hiezu ist selbstverständlich auch die Beiziehung qualifizierter externer Personen rechtlich zulässig.

Derartige Gutachten stellen eine Objektivierungsmaßnahme für die Ermittlung der bestgeeigneten Bewerberin bzw. des bestgeeigneten Bewerbers dar und wurden bzw. werden von international anerkannten Expertinnen und Experten erstellt. Diese Gutachten haben sich ausschließlich mit den jeweiligen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu befassen und diese gegenüberzustellen. Das entscheidende Organ kann ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin prüfen und ist dabei auch gehalten, sich im Rahmen der Entscheidungsfällung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und es entsprechend zu würdigen. Die Würdigung eines Gutachtens ist somit Teil des Entscheidungsprozesses, wobei Empfehlungen von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Vorschläge von zu befassenden Organen rechtlich keine Bindungswirkung haben.

Zu Frage 11:

- *Treffen Sie Vorsorge, dass künftig keine derartigen Vorfälle mehr geschehen können?*
- a. Wenn ja, wie?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das Hochschulgesetz 2005 sieht klare Regelungen für die Anforderungen an die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors vor, die entsprechend gewissenhaft zu vollziehen sind. Was den gegenständlichen Anlassfall betrifft, so wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ungeachtet dessen wurden mit der Novelle BGBl. I Nr. 101/2020 die gesetzlichen Bestimmungen zur Bestellung von Rektorinnen und Rektoren sowie Vizerektorinnen und Vizerektoren der Pädagogischen Hochschulen geändert. Die Anforderungen an die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors wurden durch das Erfordernis eines Doktoratsstudiums noch weiter angehoben. Auf dieser gesetzlichen Basis wurde den Hochschulräten weiters mit dem Rundschreiben Nr. 17/2021 ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, der transparente und offene Prozesse unter anderem bei der Durchführung des Auswahlverfahrens gewährleisten soll.

Wien, 22. November 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

